

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren – plan. QI-RL: Änderung der Richtlinie in § 12 und § 14

Vom 18. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 136c Absatz 1 und Absatz 2 SGB V (Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren – plan. QI-RL) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 23.03.2017 B2) zuletzt geändert am 18. Januar 2018 (BAnz AT 11.05.2018 B2) wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Kommission zur fachlichen Klärung der Auffälligkeiten“ durch das Wort „Fachkommissionen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Als Ergebnis ihrer Beratung geben die Fachkommissionen Empfehlungen ab.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beratungen durch die Fachkommissionen erfolgen ohne Nennung der Namen der Krankenhäuser, die nach § 11 Absatz 1 Stellungnahmen abgeben.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „vom Institut nach § 137a SGB V erstellt und“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Es wird ein Pool von Mitgliedern der Arbeitsgruppen auf Landesebene nach § 16 QSKH-RL gebildet. Die Benennung für den Pool der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag und im gemeinsamen Benehmen der auf Landesebene beauftragten Stellen nach § 14 QSKH-RL und dem Institut nach § 137a SGB V für drei Jahre. Wiederbenennungen in den Pool sind einmalig möglich. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung gemäß Absatz 4 zu regeln. Die Benennungen für den Pool müssen die Besetzung nach Absatz 6 ermöglichen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Das Institut nach § 137a SGB V benennt für eine Laufzeit von zwei Jahren Mitglieder für die Fachkommissionen aus dem Pool nach Absatz 5. Die Fachkommissionen bestehen jeweils aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter muss mindestens ein Vertreter des MDK sein, wobei jedoch die

Gesamtzahl der Vertreter des MDK nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der Fachkommission betragen darf. Mitglieder aus dem Pool sollen nicht in zwei aufeinander folgenden Benennungsperioden in die Fachkommission berufen werden. Die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen nach § 140f SGB V erhalten ein Mitberatungsrecht und können hierzu bis zu zwei sachkundige Personen benennen. Zusätzlich kann das Institut nach § 137a SGB V ein weiteres Mitglied benennen.“

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. Im neuen Absatz 7 wird in Satz 6 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gremium“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Institut nach § 137a SGB V richtet für seine fachliche Beratung ein oder mehrere Gremien zur Systempflege ein. Die Arbeit dieser Gremien erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom G-BA beschlossen wird. Als Ergebnis ihrer Beratung geben die Gremien Empfehlungen ab. Das Institut nach §137a SGB V berücksichtigt diese Empfehlungen im Rahmen der Systempflege.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beratungsgegenstände der Gremien zur Systempflege können Änderungen an Spezifikationen, Rechenregeln, Referenzbereichen und am Verfahren zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (z. B. Datenerhebung, Verarbeitung und Übermittlung, Datenvalidierung, Stellungnahmeverfahren) sein.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreter des“ durch die Wörter „Mitglieder eines“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „setzt sich zusammen aus“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder über spezielle medizinische bzw. pflegerische Expertise verfügen.“

dd) Satz 6 wird aufgehoben.

- f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen nach § 140f SGB V erhalten ein Mitberatungsrecht und können hierzu bis zu zwei sachkundige Personen benennen.“

- g) In Absatz 5 werden die Wörter „Das Gremium“ durch die Wörter „Ein Gremium“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger